

Vorblatt

Problem:

Dem Gemeindeverband Leithaprodersdorf-Wimpassing an der Leitha gehörten die verbandsangehörigen Gemeinden Leithaprodersdorf und Wimpassing an der Leitha an.

Der Gemeindeverband Leithaprodersdorf-Wimpassing an der Leitha wurde mittels Verordnung mit Ablauf des 31. Dezember 2021 aufgelöst. In das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis des Gemeindeverbandes Leithaprodersdorf-Wimpassing an der Leitha trat mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2022 die Gemeinde Leithaprodersdorf ein.

Nach Auflösung des Gemeindeverbandes Leithaprodersdorf-Wimpassing an der Leitha hat nun die Gemeinde Leithaprodersdorf beantragt, die Landesregierung möge durch Verordnung die Durchführung der Ruhestandsversetzungen der Gemeindebeamtinnen und Gemeindebeamten sowie die Vollziehung der pensionsrechtlichen Vorschriften in Bezug auf die Gemeindebeamtinnen und Gemeindebeamten des Dienst- und Ruhestandes und deren Hinterbliebenen und Angehörigen einschließlich der Auszahlung der Ruhe- und Versorgungsbezüge auf die Landesregierung übertragen.

Lösung:

Übertragung der Durchführung der Ruhestandsversetzungen der Gemeindebeamtinnen und Gemeindebeamten der Gemeinde Leithaprodersdorf sowie der Vollziehung der pensionsrechtlichen Vorschriften in Bezug auf die Gemeindebeamtinnen und Gemeindebeamten des Dienst- und Ruhestandes und deren Hinterbliebenen und Angehörigen einschließlich der Auszahlung der Ruhe- und Versorgungsbezüge auf die Landesregierung.

Alternative:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die vorgeschlagene Verordnung entstehen sowohl für das Land als auch für andere Gebietskörperschaften keine zusätzlichen Kosten.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Unionsrechtliche Berührungspunkte liegen nicht vor.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

A. Allgemeiner Teil

1. Zuständigkeitsübertragung:

Der Gemeindeverband Leithaprodersdorf-Wimpassing an der Leitha ist mit Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 30.11.2021, LGBl. Nr. 83/2021, mit Wirkung vom 1.1.2022 aufgelöst worden.

Aus verwaltungsökonomischen Gründen ist bisher die Durchführung der Ruhestandsversetzungen der Gemeindebeamtinnen und Gemeindebeamten sowie die Vollziehung der pensionsrechtlichen Vorschriften in Bezug auf die Gemeindebeamtinnen und Gemeindebeamten des Dienst- und Ruhestandes und ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen einschließlich der Auszahlung der Ruhe- und Versorgungsbezüge für alle Gemeinden, alle Verwaltungsgemeinschaften und alle Gemeindeverbände mit Verordnungen auf die Landesregierung übertragen worden.

Nach Auflösung des Gemeindeverbandes Leithaprodersdorf-Wimpassing an der Leitha hat nun die Gemeinde Leithaprodersdorf beantragt, die Landesregierung möge durch Verordnung aufgrund § 58 Abs. 4 der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003, LGBl. Nr. 55, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 18/2022, die Durchführung der Ruhestandsversetzungen der Gemeindebeamtinnen und Gemeindebeamten sowie die Vollziehung der pensionsrechtlichen Vorschriften in Bezug auf die Gemeindebeamtinnen und Gemeindebeamten des Dienst- und Ruhestandes und deren Hinterbliebenen und Angehörigen einschließlich der Auszahlung der Ruhe- und Versorgungsbezüge auf die Landesregierung übertragen.

2. Finanzielle Auswirkungen:

Durch die vorgeschlagene Verordnung entstehen sowohl für das Land als auch für andere Gebietskörperschaften keine zusätzlichen Kosten.

B. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs wird bemerkt:

Zu Z 1 (§ 1):

Nach Auflösung des Gemeindeverbandes Leithaprodersdorf-Wimpassing an der Leitha mit Wirkung vom 1.1.2022 hat die Gemeinde Leithaprodersdorf die Übertragung der Durchführung der Ruhestandsversetzungen der Gemeindebeamtinnen und Gemeindebeamten sowie die Vollziehung der pensionsrechtlichen Vorschriften in Bezug auf die Gemeindebeamtinnen und Gemeindebeamten des Dienst- und Ruhestandes und ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen einschließlich der Auszahlung der Ruhe- und Versorgungsbezüge auf die Landesregierung beantragt.

Zu Z 2 (§ 2):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der gegenständlichen Verordnung.